

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach – Sachgebiet L 2.3 P Landnutzung – gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Fest-

mist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022

wie folgt verschoben:

für die **Landkreise Erlangen-Höchstadt und Fürth** und die **kreisfreien Städte Erlangen und Fürth**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als

mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (sog. „Rote Flächen“):

vom 15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wasser gesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden aufzubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen. Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Ansbach, 16. September 2022

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

**-Sachgebiet L 2.3 P Landnutzung-
Dieter Proff, Landwirtschaftsdirektor**

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Freischankfläche;

Grundstück: Moststraße 34, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1126

Baugenehmigung

nach Art. 68 BayBO Kopie

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Vorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 370 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen

Befreiung

für die Errichtung der Freischankfläche im Bereich der Grünfläche erteilt. Fehler! Textmarke nicht definiert. Fehler! Datei kann nicht geöffnet werden.

Begründung:

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar, da es sich um eine untergeordnete Fläche handelt und sich die Fläche im begehbaren Bereich des Weges befindet.

Hinweis:

Die bauplanungsrechtliche und sanierungsrechtliche Zustimmung durch das Stadtplanungsamt wurde erteilt.

Auch das Grünflächenamt hat der Errichtung der Freischankfläche zugestimmt.

Gemäß § 7 der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth wird nach Art. 63 BayBO eine

Abweichung

von Art. 47 (3) BayBO zum Nachweis von 5 Kraftfahrzeugen, für 1 Andienfahrzeug und für 1 motorisiertes Zweirad zugelassen.

Begründung:

Bei dem in der Konrad - Adenauer - Anlage befindlichen Milchhäuschen werden im Straßenverkauf und in Selbstbedienung warme und kalte

Getränke sowie kleinere - warme und kalte Snacks, Kuchen und Speiseeis angeboten. Die Snacks werden in einer externen Küche zubereitet (ca. 80 - m - Entfernung) und zu Fuß angeliefert. Auch die Getränke und Verkaufswaren werden zu Fuß mit einem Handwagen zum Milchhäuschen gebracht.

Da sich in der Nähe des Milchhäuschens keine ausgewiesene Stellplatzfläche zur Andienung befindet und die Belieferung aus dem nahegelegenen Babylonkino zu Fuß erfolgt, wird der Abweichung zugestimmt.

Beim Milchhäuschen und dessen Freischankfläche besteht die Kundschaft im Wesentlichen aus Laufkundschaft von der Fußgängerzone, der Innenstadt und des Hauptbahnhofs sowie aus Nutzern und Begleitpersonen des nahegelegenen Spielplatzes.

Die Gäste fahren nicht mit dem Kfz. oder einem motorisierten Zweirad zum Milchhäuschen, sondern kommen zu Fuß oder mit dem Fahrrad.

Der Bau- und Werksausschuss hat der

Abweichung zugestimmt.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung der Bestandsfläche im 2. Obergeschoss zu Heilpädagogischer Tagesstätte (HPT) mit zwei Gruppen;

Grundstück: Erlanger Straße 46 und 48, Gemarkung Fürth, Fl. Nr. 921/4; Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH. **Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.**

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Jennifer Michaelis – Michael Kiebler, Vacher Str. 7; Melissa Wüstner – Anja Grünbaum, Cadolzbürger Str. 1; Susanne Kresser – Christian Rettig, Philipp-Reis-Str. 85; Jana Reinbacher – Simon Gesench, Gerhart-Hauptmann-Str. 109; Tina Zebisch – Julian Mandl, Friedrich-Ebert-Str. 106.

Eheschließungen

Barbara Schwarz – Christian Koch, Stadelner Hauptstr. 183; Anna Brunner – Thilo Abudo, Stadelner Hauptstr. 99; Laura Saller – Felix Albrecht; Melissa Henning – Kevin Heining, Hutweg 5; Carolin Emmerling – Michael Leugner; Katrin Opl – Jürgen Knoll, Zirndorf; Melanie Fuchs – Fabian Senne, Fürth; Petra Ertelt – Bruno Nork, Schwabacher Str. 59; Melanie Dietlein – Christopher Weingärtner, Veitsbronn; Sonja Wick – Tobias Hönig, Pestalozzistr. 8; Christof Kilian Goger – Sebastian Alfred Schmidt, Baldstr. 4; Kristin Friedrich – Christian Ehrlich, Kutzerstr. 105 D.

Geburten

Nicole Mistelski und Michael Emter, Tochter Bella Emter; Tanja Franke und Nico Müller, Sohn Kilian Müller, Diethenhofen; Nandkini Vijayaraj und Naveen Krishnan Murugesan, Tochter

Nadhinila Naveen Krishnan, Gießereistr. 12; Lisa Schatz und Stefano Di Tinco, Sohn Elias Schatz, Hermann-Köhl-Str. 3; Elke Ahlers und Felix Ibhakheuwede, Tochter Anna Ofure Ahlers, Roseggerstr. 5; Saskia und Angelo Chris Espinoza, Tochter Leana Maya, Wilhermsdorf; Lisa Maria und Matthias Wax, Sohn Johann Frederik, Burgbernheim; Franziska Koch-Heidenreich und Hannes Heidenreich, Sohn Toni Heidenreich, Roggenweg 70; Mariola und Klodian Haxhiu, Sohn Drin, Komotauer Str. 24; Sandra und Adam Michael Pöll, Sohn Lucas Michael, Cadolzburg; Vanessa und Marco Lang, Sohn Maximilian, Großhabersdorf; Melissa und Tim Feeß, Sohn Luca Elio, Bechhofen; Kathrin Kosnovski und Denis Balaz, Sohn Levin Dante Balaz, Großhabersdorf; Eva-Marie und Matteo Ferraro, Sohn Henry, Herzogenaurach; Regine und Wjatscheslaw Kupper, Sohn Leonid, Stein; Michaela Sayin und Rene Fölkel, Tochter Luna Sayin, Wolframs-Eschenbach; Lidia und Adrian-Constantin Goai, Tochter Eva-Celinne, Langestr. 76; Priya und Smati Singh, Sohn Riaan, Tannenstr. 6; Ardita und Artist Sabiti, Tochter Klea, Zirndorf, Aimee Smith und John Rutledge, Tochter Amelie James Rutledge, Humbserstr. 12A; Nina und Ezzedine Nowar, Sohn Benjamin; Ann-Kathrin Meglin und

Frank Zahn, Sohn Luis Zahn, Wilhermsdorf; Kathrin und Juliano Mauricio da Silva Maciel, Sohn Luis, Saatweg 76; Anja und Markus Wendt, Sohn Matteo, Cadolzburg; Victoria und Andrej Martynov, Tochter Lilia, Galileistr. 6; Luise Kirchdorfer und Andreas Müller, Tochter Elisia Maria Kirchdorfer, Nürnberg; Maria und Stefan Lorenz, Sohn Leon, Nürnberg; Jessica und Guido Vigas, Sohn Max, Ritter-von-Aldebert-Str. 33; Aldina und Edin Lichina, Tochter Ilma; Anna Popik und Frank Kuhn, Tochter Julia Kuhn und Sohn Jan Kuhn, Höchstadt; Carmen und Daniel Zöld, Tochter Alessia Maria, Herrnstr. 89; Eugenia und Teoman Bulut, Tochter Aleya; Selen und Harun Calisir, Sohn Alparslan Kerem, Kammerstein; Lisa und Max Beck, Sohn Anton Friedrich Marten, Zirndorf; Daniela und Oliver Mosch, Tochter Nele Charlotte, Zirndorf; Alina und Philipp Auer, Sohn Vince, Nürnberg; Amina und Tualp Özdemir, Tochter Alisa, Anwanen; Sabrina und Dominik Pritchett, Sohn Alexander Richard, Roßtal; Anna Miliagkou und Dimitrios Zournatzis, Sohn Aggelos Zournatzis, Nürnberg.

Sterbefälle

Aktuell melden uns die Bestattungsinstitute keine Sterbefälle für die Veröffentlichung.



FLAIR
FÜRTH

Highlights zum
**FLAIRLIEBEN
& STAUNEN**